

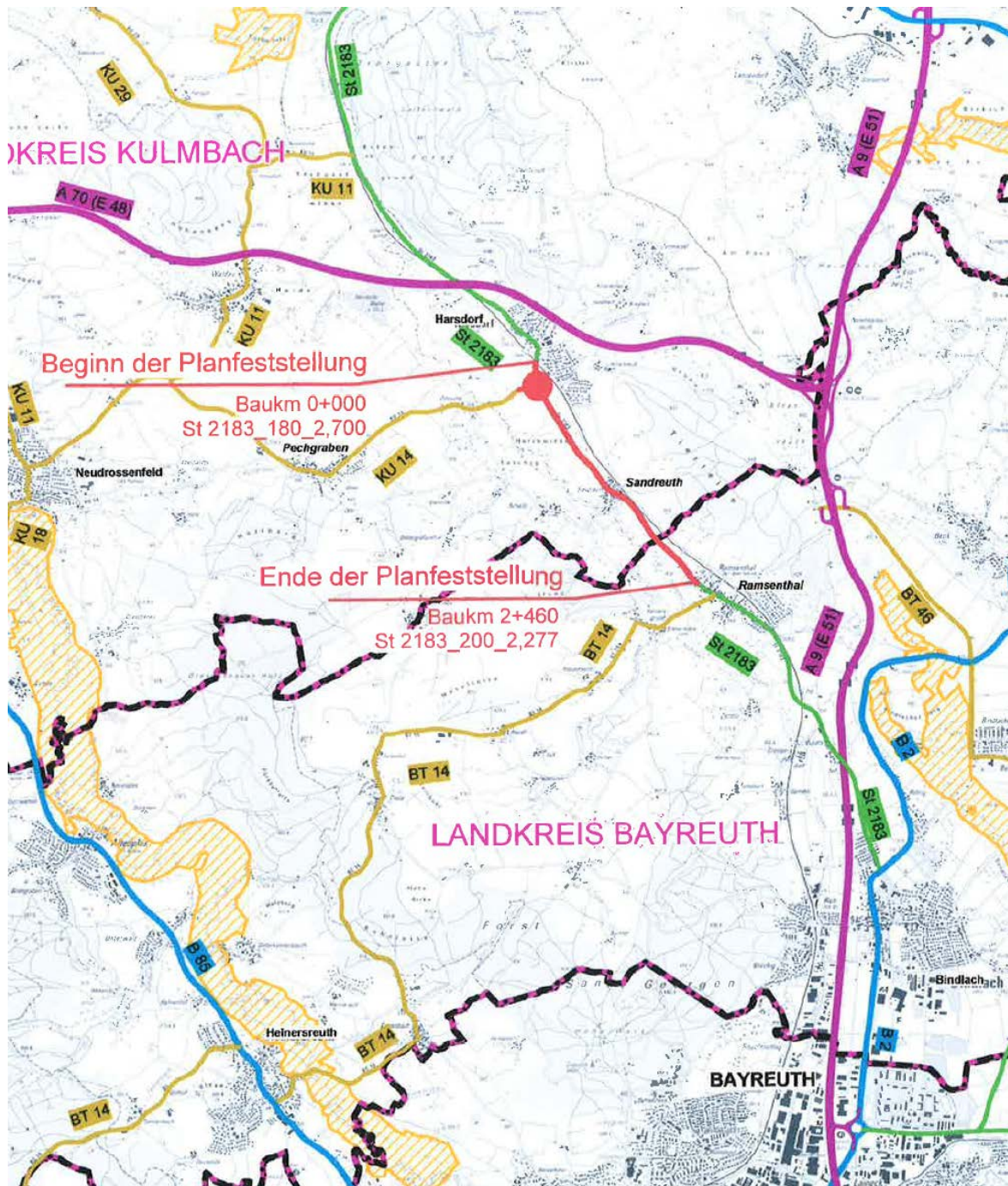


Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der St 2183 "Tregast – B 2 (Bayreuth)"
von Bau-km 0+000 – Bau-km 2+460
nördlich Ramsenthal

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A. ENTSCHEIDUNG	9
1 FESTSTELLUNG DES PLANS	9
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	9
3 AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN	11
4 NEBENBESTIMMUNGEN	11
4.1 Natur- und Landschaftsschutz	11
4.2 Lärmschutz	12
4.3 Altlasten	12
4.4 Fischereiwirtschaft	12
4.5 Belange der Deutschen Bahn AG und des Bahnverkehrs allgemein	13
4.6 Denkmalschutz	15
4.7 Versorgungsleitungen	16
4.8 Wasserwirtschaft: Sammlung und Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers	16
4.9 Wasserwirtschaft: Durchlässe, Altlasten, Einzugsgebiet Wasserversorgungsanlage	17
4.10 Aufstellbereich für Linksabbieger	18
4.11 Ausgestaltung an den Ortsausgängen	18
4.12 Anordnungen im Interesse Betroffener	18
5 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN UND VERFAHRENSRECHTLICHE ANTRÄGE	19
6 WASSERRECHTLICHE GEHOBENE ERLAUBNIS	19
6.1 Gegenstand	19
6.2 Plan	20
6.3 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	20
7 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN	21
8 KOSTENENTSCHEIDUNG	21

B. SACHVERHALT	22
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	22
2 ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	22
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	25
1 VERFAHRENSRECHTLICHE BEURTEILUNG	25
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	25
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	25
1.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	25
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete	25
1.2.3 Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung	26
2 MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG	26
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung	26
2.2 Planrechtfertigung	27
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	28
2.3.1 Planungsvarianten	28
2.3.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	28
2.3.3 Immissionsschutz	29
2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege	30
2.3.4.1 Spezielles Naturschutzrecht.....	30
2.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz	30
2.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	31
2.3.4.2 Allgemeines Naturschutzrecht, Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	33
2.3.4.2.1 Eingriffsregelung	33
2.3.4.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	34
2.3.4.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35
2.3.4.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	36
2.3.5 Land- und Forstwirtschaft.....	37
2.3.5.1 Flächenverbrauch/ Inanspruchnahme des Eigentums Dritter	37
2.3.5.2 Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken	38
2.3.6 Fischereiwirtschaft	39
2.3.7 Wasserrechtliche Belange	40
2.3.7.1 Gewässerausbau	40
2.3.8 Denkmalschutz.....	41
2.3.9 Verkehrliche Belange.....	41
2.3.9.2 Anbindung an neuen Bahnübergang	42
2.3.9.3 Aufstellbereich für Linksabbieger	42
2.3.9.4 Querungshilfe für Fußgänger am nördlichen Ortseingang Ramsenthal	42
2.3.9.5 Verkehrsspiegel und Geschwindigkeitstrichter.....	42
2.3.10 Sonstige öffentliche Belange	42
2.3.10.1 Altlasten	42
2.3.10.3 Verrohrung der Entwässerungsmulde bei Fl. Nr. 443, Gemarkung Harsdorf	43
2.4 Sonstige private Einwendungen	43
2.4.1 Entwässerung der Grundstücke Fl. Nr. 402, 403, Gemarkung Harsdorf (Einwender P3, P4)....	43
2.4.2 Widmung des öFW auf Fl. Nr. 513 Gemarkung Harsdorf (Einwender P5, P6).....	43
2.4.3 Durchlass bei Bau-km 0+977 (Einwender P5, P6).....	43

2.4.4	Einwender P8.....	44
2.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	44
3	STRAßENENTWÄSSERUNG – BEGRÜNDUNG DER GEHOBENEN ERLAUBNIS.....	44
4	BEGRÜNDUNG DER STRAßENRECHTLICHEN VERFÜGUNGEN..	48
5	KOSTENENTSCHEIDUNG	48
D.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	49

Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
a.a.O.	am angegebenen Ort
A/E-Flächen	Ausgleichs-/Ersatzflächen
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerischen Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz - Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Betra	Betriebs- und Bauanweisung (Deutsche Bahn)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BT 14	Kreisstraße 14, Landkreis Bayreuth
B. v.	Beschluss vom
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

CEF	continuous ecological functionality-measures; vorgezogene A/E-Maßnahmen
DIN 18920	DIN-Norm "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen"
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DWA-A 138	Arbeitsblatt "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versi- ckerung von Niederschlagswasser"
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regen- wasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft Ab- wasser und Abfall e.V.
ff	fortfolgende
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Ra- tes vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebens- räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
Fl. Nr.	Flurnummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz
KU 14	Kreisstraße 14, Landkreis Kulmbach
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
l/s	Liter pro Sekunde
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATURA 2000	europäisches Naturschutzprojekt "NATURA 2000" gründend auf der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiete)
OD	Ortsdurchfahrt
öFW	Öffentlicher Feld- und Waldweg

RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RRB	Regenrückhaltebecken
RV	Regelungsverzeichnis
saP	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
U. v.	Urteil vom
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Ausgabe 1985)
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2183 "Trebgest – B 2 (Bayreuth)" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+460 nördlich Ramsenthal wird mit folgenden Nebenbestimmungen (siehe Abschnitt A.4) sowie den sich aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Art. 36 ff BayStrWG i.V.m. Art 72 ff BayVwVfG festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:50.000
3		Übersichtsluftbild	1:5.000
5	1	Lageplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+800)	1:1.000
5	2	Lageplan (Bau-km 0+800 – Bau-km 1+700)	1:1.000
5	2 T	Lageplanausschnitt (Bau-km 0+800 – Bau-km 1+700) (erstellt am 09.01.2017)	1:1000
5	3	Lageplan (Bau-km 1+700 – Bau-km 2+460)	1:1.000
6	1	Höhenplan St 2183	1:2.500/500
6	2	Höhenplan KU 14	1:1.000/100
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Maßnahmenplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+800)	1:1.000
	2	Maßnahmenplan (Bau-km 0+800 – Bau-km 1+700)	1:1.000

	3	Maßnahmenplan (Bau-km 1+700 – Bau-km 2+460)	1:1.000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+000 – Bau-km 0+800)	1:1.000
	2	Grunderwerbsplan (Bau-km 0+800– Bau-km 1+700)	1:1.000
	3	Grunderwerbsplan (Bau-km 1+700 – Bau-km 2+460)	1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung/Umstufung/Einziehung	1:5.000
14		Straßenquerschnitt	
14	1	Straßenquerschnitt St 2183, freie Strecke und OD Sandreuth	1:50
14	2	Straßenquerschnitte KU 14, öFW	1:50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Erläuterungen zu den schalltechnischen Berechnungen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungen zu den wassertechnischen Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil –	
19.2		Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
19.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Die Unterlagen sind, soweit vorstehend kein anderes Datum angegeben ist, vom Staatlichen Bauamt Bayreuth unter dem Datum 27.02.2015 aufgestellt.

3 Ausnahmen, Befreiungen

Für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 5935-1026-006 wird eine Ausnahme zugelassen (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

4 Nebenbestimmungen

4.1 Natur- und Landschaftsschutz

4.1.1 Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) durchgeführt werden (vgl. § 39 BNatSchG).

4.1.2 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune und Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

4.1.3 Die A/E-Flächen sind im Detail mit den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Bayreuth und Kulmbach abzustimmen. Der Vorhabenträger übermittelt hierzu die Gestaltungs- und Pflegepläne.

4.1.4 Die A/E- Flächen sind spätestens 1 Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Nach 5 Jahren (Abmagerung) hat auf Störstellen ein Heudruschauftrag zu erfolgen.

4.1.5 Die A/E-Flächen sind solange zu pflegen und zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt.

4.1.6 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3 A-CEF (Aufhängen von zwei Fledermaus- und zwei Vogelnistkästen in angrenzenden Gehölzen) muss zum Zeitpunkt des Straßeneingriffs wirksam sein.

4.1.7 Bei den süd-/westexponierten Böschungen ist auf eine Oberbodenabdeckung und Einsaat zur Selbstbesiedelung von standortgerechten Kräutern und Gräsern zu verzichten.

4.1.8 Im Bereich des Biotops Nr. 5935-1026-006 ist das Baufeld auf 5 m zu begrenzen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 4.2.2 In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABl 1/1970, S.2) zu beachten.
- 4.2.3 Der Zulieferverkehr soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden. Diesbezügliche Lösungsvorschläge sind mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen.

4.3 Altlasten

- 4.3.1 Beim Ausheben der Altlast ist darauf zu achten, dass die gesamte Altablagerung entfernt wird.
- 4.3.2 Das ausgehobene Material ist in einer geeigneten und zugelassenen Weise zu entsorgen. Hierbei sind die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.4 Fischereiwirtschaft

- 4.4.1 Die von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Fischereiberechtigten sind frühzeitig zu informieren.
- 4.4.2 Bei der Abwicklung der Bauarbeiten ist eine Verschmutzung der betroffenen Gewässerabschnitte (Haselbach und Trebgast) zu vermeiden. Wenn bei der Baumaßnahme Sedimentablagerungen in den betroffenen Gewässerbereichen auftreten (insbesondere in den Staubereichen), sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers wieder zu beseitigen. Ergeben sich während der Baumaßnahmen erhebliche Sedimentablagerungen in o.g. Fließgewässern, sind diese auch bereits vor Abschluss der Baumaßnahmen zu entfernen.
- 4.4.3 Die Einleitungsstellen sind gegen Erosion zu sichern. Zum Schutz der Gewässerfauna und -flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten hin zu kontrollieren.
- 4.4.4 Alle Böschungen im Gewässerbereich sind unverzüglich mit einer gebietstypischen erosionsfesten Gehölz- oder Rasenmischung einzusäen.

- 4.4.5 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton eine pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen im Haselbach und der Trebgast nicht eintritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.
- 4.4.6 Die benötigten Materialien und Geräte sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.
- 4.4.7 Das Durchlassbauwerk darf die ökologische Durchgängigkeit des Haselbaches nicht einschränken.
- 4.4.8 Die Sohle des Durchlasses muss mindestens 20 cm unter die Bachsohle gelegt werden, wenn kein Durchlassprofil mit einer nach unten offenen Sohle (z.B. Wellstahldurchlass mit Maulprofil, nach unten offenes Rahmenprofil oder Halbprofil) verwendet wird.
- 4.4.9 Die neuen Übergänge dürfen keine Höhenunterschiede aufweisen. Das Durchlassbauwerk ist im Ein- und Auslaufbereich gegen Unterläufigkeit und Kolkbildung sowie Bachbetterosion durch geeignete Baumaßnahmen (Sohlgurt, Riegel, Abdichtung) zu sichern.
- 4.4.10 Baumaßnahmen, die zu Gewässertrübungen führen, sollen, soweit möglich, im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte Oktober durchgeführt werden. Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

4.5 Belange der Deutschen Bahn AG und des Bahnverkehrs allgemein

- 4.5.1 Während der Bauvorgänge muss ein ungehinderter Verkehrsabfluss im Bereich des Bahnübergangs bei Bahn-km 68,359 gewährleistet werden. Ampelregelungen sind rechtzeitig vor Beginn mit dem Bezirksleiter Fahrbahn der DB Netz AG, Herrn Kolb (Tel 09281/832-395 oder Handy 0175/97480522) abzustimmen.
- 4.5.2 Bezüglich der beiden Bahndurchlässe bei Bahn-km 66,747 und 66,877 und der Abrückung der Straße von der Bahnseite bei Bau-km 1+600 ist frühzeitig vor Baubeginn ein Ortstermin zwischen dem Vorhabenträger und der DB Netz AG (Bezirksleiter KIB, Herr Busch, Tel. 09275/916-166 oder Handy 0160/97457031; Bezirksleiter Fahrbahn, Herr Kolb, Tel. 09281/832-395 oder Handy 0175/97480522) zu vereinbaren. Bei diesem Ortstermin ist auch festzulegen, ob Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich abirrender Fahrzeuge notwendig werden.
- 4.5.3 Eine Beschädigung der Kabeltrassen im Kreuzungsbereich des Bahnübergangs bei Bahn-km 68,359 während der Bauzeit ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

- 4.5.4 Die genaue Lage von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen der DB AG ist rechtzeitig vor Baubeginn durch eine Spartenanfrage abzuklären. Evtl. vorhandene Leitungen und Kabel sind dann im Beisein der zuständigen Unterhaltungsstellen und dem Vorhabenträger vor Baubeginn örtlich durch Auspflockung etc. festzulegen. Das Kabelmerkblatt der DB AG ist vor Beginn der Bauarbeiten von der bauausführenden Firma schriftlich anzuerkennen. Notwendige Umlagungen gehen zu Lasten des Verursachers. Es ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Kabeltröge sowie Kabelschächte weder von Baumaschinen, etc. befahren werden, noch dass Baustoffe oder Bauschutt über den genannten Anlagen zu liegen kommen. Soweit bahneigene Kabel im Ausnahmefall überbaut werden sollen, ist dies frühzeitig mit den jeweiligen Fachbeauftragten abzustimmen und eine Genehmigung der jeweiligen Kabel-eigentümer einzuholen.
- 4.5.5 Durchführung von Arbeiten (incl. Messarbeiten, etc.) auf oder in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Bezirksleiters Fahrbahn (Herr Kolb, Tel. 09281/832-395 oder Handy 0175/97480522) ausgeführt werden. Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichttraums, Sicherungsplanung, Betra, UVV usw.) sind rechtzeitig vor Beginn mit dem Bezirksleiter Fahrbahn zu klären und schriftlich festzulegen.
- 4.5.6 Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 4.5.7 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Bau- maßnahme betroffenen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten.
- 4.5.8 Ohne Vorlage eines geprüften statischen Nachweises darf der Einflussbereich der Bahnverkehrslasten (Stützbereich) nicht beeinträchtigt werden.
- 4.5.9 Werden durch die Baumaßnahme Vegetationsarbeiten (Rückschnitt/Baumfällungen) auf Bahngrund erforderlich, so ist hierfür die Zustimmung bei der DB Netz AG einzuholen (Ansprechpartner: Herr Herrlein, Tel. 0911/219-4868 oder Handy 0170/4528960).
- 4.5.10 Grenzsteine, Grenzmarkierungen oder Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, entfernt, verschüttet oder überdeckt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Verursachers/Veranlassers neu einzumessen und zu setzen.

- 4.5.11 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 4.5.12 Erdaushub darf nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden.
- 4.5.13 Nach Beendigung aller Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Bahngeländes wieder herzustellen. Der Vollzug ist schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens zu melden an: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg.
- 4.5.14 Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper selbst darf nicht mehr Wasser bzw. Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4.5.15 Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (RiL) 882 zu beachten. Maßnahmen sind rechtzeitig vor Ausführung mit dem Sachbearbeiter für Vegetation bei der DB Netz AG, Herrn Herrlein (Tel. 0911/219-4868 oder Handy 0170/4528960), abzustimmen.
- 4.5.16 Der Blendefahr für den Zugverkehr ist im Abschnitt der Parallellage der St 2183 mit der Bahnstrecke durch geeignete bauliche Maßnahmen entgegenzuwirken.

4.6 Denkmalschutz

- 4.6.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.6.2 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 4.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Siche-

rungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 4.6.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (Einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

4.7 Versorgungsleitungen

- 4.7.1 Beginn und Ablauf der Maßnahme sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

- 4.7.2 Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG ist rechtzeitig vor Baubeginn das Netzcenter Kulmbach der Bayernwerk AG (Tel. 09221/8080) zu verständigen.

- 4.7.3 Die Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (Planung_NE3_nuernberg@kabeldeutschland.de) ist spätestens drei Monate vor Baubeginn zu verständigen, sofern eine Umverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen erforderlich ist.

4.8 Wasserwirtschaft: Sammlung und Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers

- 4.8.1 Gräben zur Ableitung von Niederschlagswasser der Straßenfläche dürfen nur dort (z.B. durch Sohlschalen) befestigt werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

- 4.8.2 Durch die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen ist eine schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers sicherzustellen.

- 4.8.3 Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- 4.8.4 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsbereich der Entwässerungseinrichtungen sind deren Abläufe zu verschließen. Die sich ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos zu beseitigen.

- 4.8.5 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

- 4.8.6 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagenberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

- 4.8.7 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 4.8.8 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 4.8.9 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 4.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.8.2 Baubeginn und –vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.9 Wasserwirtschaft: Durchlässe, Altlasten, Einzugsgebiet Wasserversorgungsanlage**
- 4.9.1 Die künftige Unterhaltung der Kreuzungsbauwerke sowie die Freihaltung der Durchflussöffnung obliegen dem Vorhabenträger.
- 4.9.2 Die genaue Gestaltung des Haselbaches ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen.
- 4.9.3 Die Gestaltung der Sohle des Durchlasses hat naturnah zu erfolgen.
- 4.9.4 Die Ausführungsplanungen sind mit dem Ausbauverpflichteten und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 4.9.5 Die Baumaßnahmen sind zu einer Jahreszeit auszuführen, in der üblicherweise mit keinem oder mit wenig Hochwasser zu rechnen ist.

- 4.9.6 Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass eine Verunreinigung der unterliegenden Gewässerstrecken und des Vorfluters weitgehend vermieden wird. Lassen sich Abschwemmungen und Ablagerungen im Gewässer nicht vermeiden, so sind diese zu Lasten des Antragstellers laufend oder spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 4.9.7 Die Sicherung der Gewässersohle und die Eingriffe in die Gewässer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Sicherung der Gewässersohle ist naturnah zu gestalten.
- 4.9.8 Die künftige Unterhaltung der Kreuzungsbauwerke und der betroffenen Gewässer jeweils 10 m ober- und unterhalb der Kreuzungsbauwerke sowie die Freihaltung der Durchflussöffnung obliegen dem Vorhabenträger.
- 4.9.9 Sofern Untergrund- und/oder Gewässerkontaminationen im Rahmen von Baumaßnahmen vorgefunden werden, wäre ein geeignetes Fachbüro einzuschalten und das weitere Vorgehen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
- 4.9.10 Bei den Einleitungen in ein Oberflächengewässer und in den Untergrund ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich diese teilweise im Einzugsgebiet einer Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgung Ramsenthal-Harsdorf) befinden. In den betroffenen Abschnitten ist die Straße nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag), entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Schutzzonen, auszubauen.

4.10 Aufstellbereich für Linksabbieger

Der Aufstellbereich für Linksabbieger von der St 2183 in den öFW RV-Nr. 2.3 bei Bau-km 0+190 ist von 10 auf 18 m zu verlängern.

4.11 Ausgestaltung an den Ortsausgängen

An den Ortsausgängen von Ramsenthal und Sandreuth sind entlang der Straße anstelle der in den Plänen vorgesehenen Mulde Rinnsteine so anzubringen, dass die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt dort einen Gehsteig anlegen können.

4.12 Anordnungen im Interesse Betroffener

- 4.12.1 Die St 2183 alt ist im Bereich von Bau-km 0+134 bis 0+184 nicht zurückzubauen, sondern als öFW zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 88 und 88/4 der Gemarkung Harsdorf aufrecht zu erhalten.
- 4.12.2 Die geplante Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nr. 87/2 und 88 der Gemarkung Harsdorf bei Bau-km 0+063 links der St 2183 ist auf die Grenze der Grundstü-

cke Fl. Nr. 2/12 und 87/2 der Gemarkung Harsdorf bei Bau-km 0+024 zu verlegen.

- 4.12.3 Die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 408 (RV-Nr. 6.4) ist auf die Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 408 und 418, Gemarkung Harsdorf zu verschieben und bis zum Grundstück Fl. Nr. 420 zu verlängern.
- 4.12.4 Die geplante Zufahrt RV-Nr. 6.30 ist nicht zu errichten; stattdessen ist die bestehende Zufahrt RV-Nr. 6.31 zu erhalten und an die neuen Verhältnisse anzupassen.
- 4.12.5 Die Zufahrt zu und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist auch während der Baumaßnahme so weit möglich sicherzustellen.
- 4.12.6 Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahme aufrecht zu erhalten. Evtl. angeschnittene Drainagen sind funktionsfähig umzugestalten. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzusprechen.

5 Entscheidungen über Einwendungen und verfahrensrechtliche Anträge

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Wasserrechtliche gehobene Erlaubnis

6.1 Gegenstand

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth (nachfolgend: Vorhabenträger) wird im Einvernehmen mit der Wasserbehörde am Landratsamt Kulmbach gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 und 19 Abs. 1, 3 WHG die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen folgende Einleitungen vorzunehmen:

- Entwässerungsabschnitt 1: Ableitung von Straßenabwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Einleitung über Mulden-Rigolenversickerung mit Drosselabfluss in den Haselbach bei Einleitungsstelle E0 (Einleitungsmenge: 4,9 l/s).

- Entwässerungsabschnitt 4: Ableitung von Straßenabwasser breitflächig über Bankette und Böschungen sowie Fassung des nordöstlich der St 2183 anfallenden Geländewassers und Einleitung bei Einleitungsstelle E0.1 über ein Mulden-Rigolen-System mit Drosselabfluss und eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben zur Trebgast. (Einleitungsmenge ges. (Geländewasser und Drosselabfluss) max. 93,4 l/s, davon 2 l/s über Drosselabfluss).
- Entwässerungsabschnitt 6: Fassung von anfallendem Straßenabwasser über Bordrinnen mit Straßeneinläufen und Einleitung bei Einleitungsstelle E1 über eine Rohrleitung in den namenlosen Graben zur Trebgast (Einleitungsmenge: 16,7 l/s). Fassung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände im Bereich Bau-km 1+215 bis Bau-km 1+280 links der St 2183 in Rasenmulden und Einleitung bei Einleitungsstelle E1 über eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben zur Trebgast (Einleitungsmenge: 7,5 l/s).
- Entwässerungsabschnitt 8: Fassung von anfallendem Straßenabwasser über Bordrinnen mit Straßeneinläufen und Einleitung bei Einleitungsstelle E2 über eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben zur Trebgast. (Einleitungsmenge: 44,2 l/s) Fassung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände im Bereich Bau-km 1+730 bis 2+460 in Rasenmulden und Einleitung bei Einleitungsstelle E2 über eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben zur Trebgast. (Einleitungsmenge: 59,6 l/s).

6.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

6.3 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- 6.3.1 Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder sonstige Verunreinigungen aufweisen.
- 6.3.2 Die Einleitungsstellen in die Gewässer sind strömungsgünstig anzulegen, damit eine sofortige Vermischung erfolgen kann.
- 6.3.3 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 2 m oberhalb bis 2 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und den ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
- 6.3.4 Der Betreiber hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des

benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

7 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Staatsstraße St 2183, der KU 14 sowie den sonstigen im Vorhabenbereich gelegenen öffentlichen Wegen wird, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, verfügt, dass

- die nach den festgestellten Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den festgestellten Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den festgestellten Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Lageplan (Unterlage 12). Abweichend hiervon wird die St 2183 alt im Bereich von Bau-km 0+134 bis 0+184 nicht zurückgebaut, sondern zu einem öFW in der Baulast der Gemeinde Harsdorf abgestuft.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Ausbau der St 2183 zwischen Harsdorf und Ramsenthal auf dem Gebiet der Gemeinde Harsdorf (Landkreis Kulmbach) und der Gemeinde Bindlach (Landkreis Bayreuth). Die Ausbaulänge beträgt 2.460 m.

Die Fahrbahnbreite der St 2183 wird im plangegegenständlichen Abschnitt auf 7,0 m erhöht. Die Kronenbreite beträgt nach dem Ausbau 10,0 m (2 Fahrstreifen mit je 3 m, 2 Randstreifen mit je 0,5 m und 2 Bankette mit je 1,5 m). Die Linienführung wird an die RAL angepasst. An der Einmündung der Kreisstraße KU 14 und dem öFW bei Bau-km 0+190 wird ein plangleicher Knotenpunkt in Form einer Kreuzung mit einem großen Tropfen und einer Dreiecksinsel als Fahrbahnteiler im untergeordneten Ast der KU 14 geschaffen. Durch Ergänzungen im untergeordneten Wegenetz kann der langsame landwirtschaftliche Verkehr in Teilbereichen abseits der Staatsstraße geführt werden.

2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2015 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth für den Ausbau der St 2183 "Treggast – B 2 (Bayreuth)" nördlich Ramsenthal vom Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+460 im Gebiet der Gemeinde Harsdorf, Landkreis Kulmbach und der Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth, das Planfeststellungsverfahren gem. Art 36 BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.04.2015 bis einschließlich 07.05.2015 bei der Gemeinde Bindlach und in der Zeit vom 08.04.2015 bis 08.05.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft Treggast zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Bindlach und im Kreisamtsblatt des Landkreises Kulmbach, sowie an den Ortstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Treggast bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde Bindlach bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Treggast oder bei der Regierung von Oberfranken zu erheben sind. Von dem Planfeststellungsverfahren Betroffene, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Bindlach oder der Verwaltungsgemeinschaft Treggast haben, wurden durch die jeweilige Gebietskörperschaft postalisch von der Auslegung informiert.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG (jetzt: Vodafone Kabel Deutschland GmbH)
- Bayernwerk AG
- Ferngas Netzgesellschaft GmbH
- Colt Technology Services GmbH
- Level 3 Communications
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Deutsche Bahn AG, DB Service Immobilien Region Süd
- Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg
- Regierung von Oberfranken SG 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Oberfranken SG 34, Städtebau
- Regierung von Oberfranken SG 50, Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberfranken 51, Naturschutz

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die gegen den Plan erhobenen privaten Einwendungen wurden mit den Beteiligten im Erörterungstermin am 27.09.2016 erörtert.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

1.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Bestehende Staatsstraßen dürfen nur dann wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen. Die Regierung von Oberfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt nach Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

1.2.1 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, einschließlich der Umweltauswirkungen, zu berücksichtigen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Die relevanten Umweltauswirkungen sind jedoch in der Planunterlage 19.1 behandelt und in diesem Beschluss berücksichtigt worden.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung Natura-2000-Gebiete**

Im betroffenen Raum befindet sich kein NATURA-2000-Gebiet, welches durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen ist. Ein Verfahren zur Prüfung der

Verträglichkeit des Straßenbauprojekts mit dem Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG war somit nicht erforderlich.

1.2.3 Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) nach §§ 44, 45 BNatSchG ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ließ der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen (Gutachten der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Unterlage 19.1.3 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Zugrunde gelegt wurden dabei die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

2 **Materiellrechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Soweit dies notwendig ist, werden Schutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG getroffen. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt voraus, dass (weitere) Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, weil sie sich als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG begründet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, welche ein Planungsvorhaben auslöst (BVerwG, U. v. 24.05.1996, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h.

eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.2 Planrechtfertigung

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Die St 2183 verläuft in Nord-Süd-Richtung und verbindet die B 303 bei Neuenmarkt/Wirsberg mit der B 2 bei Bindlach. Im plangegegenständlichen Streckenabschnitt stellt die St 2183 eine wichtige Verbindung zwischen dem Grundzentrum Trebgast sowie den südöstlich gelegenen Bereichen des Landkreises Kulmbach und dem Oberzentrum Bayreuth dar.

Die Streckencharakteristik der St 2183 entspricht nicht mehr den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Straßen. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 5,50 und 6 m und ist für die vorhandene Verkehrsbelastung nicht ausreichend. Die Bankette sind mit Breiten von unter 1,0 m zu schmal. Entwässerungseinrichtungen sind teilweise nicht vorhanden. Der bestehende Fahrbahnaufbau ist nicht ausreichend frostsicher. Die Streckencharakteristik ist im Ausbaubereich durch eine unausgewogene Linienführung gekennzeichnet und entspricht nicht den Vorgaben der RAL. Teilweise werden weder die Mindeststradien noch die erforderliche Radianrelation eingehalten. Auch die Mindestlängen der Kreisbögen werden teilweise unterschritten. Zwischen Geraden und Kreisbögen sind häufig keine Übergangsbögen vorhanden. Die empfohlenen Kuppenhalbmesser sowie die Mindesttangentiallängen werden z. T. deutlich unterschritten. Durch das angrenzende Gelände mit seinem Bewuchs bestehen in Teilbereichen unzureichende Sichtverhältnisse. Die vorhandene Einmündung der KU 14 von Pechgraben ist ohne Linksabbiegespur in der St 2183 ausgestaltet. Die vielen direkten Zufahrten auf der freien Strecke zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken behindern den Verkehrsfluss und stellen eine Unfallgefahr auf der Staatsstraße dar. Eine Trennung der Verkehrsarten ist nicht vorhanden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Sandreuth sind keine Gehwege und keine Querungshilfen vorhanden.

Die St 2183 ist im plangegegenständlichen Streckenabschnitt bis zur Einmündung der KU 14 mit einem DTV von 2.096 Kfz (Schwerverkehrsanteil 4,7 %) und ab der Einmündung der Kreisstraße KU 14 bis zur Einmündung der Kreisstraße BT 14 mit einem DTV von 2.978 Kfz belastet (Schwerlastverkehrsanteil 3,1%). Für das Prognosejahr 2030 ergibt sich für die Ausbaustrecke vom

Baubeginn bis zur Einmündung der KU 14 ein DTV von 2.217 Kfz bei einem Schwerlastverkehrsanteil von 5,5% (122 Kfz) und von der Einmündung der KU 14 bis zum Bauende ein Prognose-DTV von 3.142 Kfz (Schwerlastverkehrsanteil 3,7%, 116 Kfz).

Durch die Beseitigung der o.g. Streckendefizite wird die Verkehrssicherheit verbessert. Insbesondere in der Ortsdurchfahrt Sandreuth wird durch die Anlage von Gehwegen in Teilbereichen, in Verbindung mit der Mittelinsel als Querungshilfe, die Sicherheit für die Fußgänger erheblich verbessert.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG, B. v. 24.04.2009, Az. 9 B 10/09).

Der Ausbau der St 2183 ist weitgehend auf dem bisherigen Bestand vorgesehen. Eine vertretbare, wirtschaftliche Alternative zur vorliegenden Trasse bietet sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht an. Ein Ausbau der St 2183 komplett auf Bestand, mit gleichzeitiger Beseitigung der vorhandenen Defizite ist unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bezüglich einer stetigen und ausgewogenen Linienführung nicht möglich. Um einen Eingriff in die Grundstücke Fl. Nr. 111 und 124 der Gemarkung Harsdorf, wie von Einwender P 7 vorgeschlagen, zu vermeiden, müssten bei einer regelgerechten Trassierung andere Grundstücke in weitaus erheblicherem Umfang in Anspruch genommen werden. Um eine möglichst gleichmäßige Belastung der umliegenden Grundstücke zu erreichen ist die gewählte Streckenführung daher dem Vorschlag des Einwenders P7 vorzuziehen.

2.3.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen Bayerns. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen.

Das Planungsgebiet ist gemäß LEP-Bayern vom 01.09.2013 als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft. Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz des LEP in Kapitel 4.2: "Das Netz der Bundesfern-

straßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden."

Der im Landkreis Kulmbach und Bayreuth liegende Planungsabschnitt gehört zur Planungsregion "Oberfranken-Ost" (5) und entspricht auch dessen Zielen.

Die Planungsabsichten der DB Netz AG bzgl. der Verlegung des Bahnübergangs Ramsenthal und der Gemeinde Harsdorf hinsichtlich der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche am südwestlichen Ortsrand von Harsdorf werden durch das plangegegenständliche Bauvorhaben nicht behindert. Die Planungen und Vorhaben der Dorfentwicklung ("Einfache Dorferneuerung" für den Ortsteil Ramsenthal) werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

2.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Schutzmaßnahmen sind, abgesehen von den unter A.4.2 definierten Auflagen zum Schallschutz während der Bauzeit, nicht erforderlich.

2.3.3.1 Lärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 BImSchG). Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) i.V.m. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vorzunehmen. Voraussetzung für die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges ist gem. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Eine Erweiterung der Straße um einen oder mehrere Fahrstreifen ist nicht Gegenstand des Ausbauvorhabens. Aus den Berechnungen der Vorhabenträgers (Unterlage 17.1) ergibt sich, dass die Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten nach dem Ausbau der St 2184 weder um mindestens 3 Dezibel (A) noch auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht werden. Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers wurden durch das SG 50 der Regierung von Oberfranken geprüft. Auch die eigenen Vergleichsrechnungen zeigten dabei, dass die Kriterien der 16. BImSchV für eine wesentliche Änderung nicht erfüllt werden.

2.3.3.2 Luft

Unter Berücksichtigung der sehr geringen Verkehrsbelastung auf der St 2184 ist, auch nach Einschätzung des SG 50 der Regierung von Oberfranken, nicht davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Gebäuden aufgrund von Kfz-Abgasen erreicht oder überschritten werden.

2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nach Berücksichtigung aller Umstände nicht entgegen.

2.3.4.1 Spezielles Naturschutzrecht

Spezielles Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG, Art. 13 BayNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG, Art. 14 BayNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG) sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet "Muschelkalkhänge nordöstlich Bayreuth" befindet sich in einem Abstand von ca. 1,7 km zur Maßnahme. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die gesamte Ausbaustrecke befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes "Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach ("Treggasttal")" (LSG-00291.01, OFR-16). Eine Gefährdung der Schutzziele ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht gegeben. Der Ausbau der St 2183 erfolgt bestandsnah. Die Flächenverluste durch das Vorhaben sind in Relation zur Gesamtfläche des Schutzgebietes vernachlässigbar und betreffen bereits vorbelastete Teile.

Im Planungsgebiet befinden sich Flächen amtlich kartierter Biotop (Nr. 5935-0041-001, 5935-0042, 5935-1025-010, 5935-1026, 5935-1026-014, 5935-1026-006), die auf Teilflächen einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG aufweisen. Zudem finden sich amtlich kartierte Biotop ohne Schutzstatus (Nr. 5935-1018, 5935-1025-011, 5935-1026-008). Das amtlich kartierte Biotop Nr. 5935-0042 konnte im Rahmen der Eigenbiotopkartierung des Vorhabenträgers nur noch teilweise nachgewiesen werden.

Für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 5935-1026-006 durch die Verlegung einer Rohrleitung zur Treggast lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (siehe C.2.3.4.2.3) bzw. aus den in der Verbesserung der Ver-

kehrssicherheit liegenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG). Im Übrigen wird in die geschützten Biotope nicht eingegriffen. Zur Vermeidung von Eingriffen dient die Maßnahme 2 V (Biotopschutzmaßnahmen) (siehe Unterlage 9.2).

2.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

2.3.4.1.2.1 Rechtsgrundlagen des besonderen und strengen Artenschutzes

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten, alle Arten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe C.2.3.4.2) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter

erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für in Anhang IV b) FFH-RL aufgeführte Arten gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die Freistellung unvermeidbarer Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10) dagegen nicht zum Tragen, da diese gesetzliche Freistellung nicht im Einklang mit dem Unionsrecht (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL) steht.

2.3.4.1.2.2 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens

Für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird das vorgelegte saP-Gutachten der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co.KG herangezogen. Die dem Gutachten zugrundeliegende Datengrundlage ist ausreichend, um hierauf die artenschutzrechtliche Begutachtung des Vorhabens zu stützen. Das vorgelegte saP-Gutachten berücksichtigt die in der Projektplanung enthaltenen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Diese bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Umweltschonendes Baukonzept/ Umweltbaubegleitung (1 V)
- Durchführung der Holzungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Winterhalbjahr vor Baubeginn (3 V)
- Rodung von Biotop- und Höhlenbäumen nur im Oktober außerhalb der Fortpflanzungszeit und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen und ggf. erst nach Ausspiegelung und Anwendung des Ausschlussverfahrens im Rahmen der Umweltbaubegleitung (4 V)
- Einzelbaumschutz des Höhlenbaums im Baufeldbereich 1 (5 V)
- Anbringung von Nist- und Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse in angrenzenden geeigneten Gehölzbereichen (3 ACEF)

Das saP-Gutachten wurde durch das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und nicht beanstandet.

2.3.4.1.2.3 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Im Untersuchungsgebiet kommen potentiell die Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus vor. Es befinden sich vier Höhlenbäume im Plangebiet, von denen für den Ausbau der St 2183 zwei gerodet werden müssen. Im Hinblick auf die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind daher die bereits oben aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 4 V, 5 V und 3 ACEF erforderlich. Das vorgelegte saP-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot für keine der betreffenden Arten erfüllt wird.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Arten kommen lediglich entlang des Verkehrsbegleitgrüns der Bahnstrecke im östlichen Untersuchungsgebiet vor. Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens wurden sie nicht nachgewiesen und können aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung entlang der Trasse auch ausgeschlossen werden.

Potentiell kommen im Plangebiet insbesondere folgende Vogelarten vor: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke und Wiesenschafstelze. Sonstige, weit verbreitete Arten wurden von der saP ausgenommen, da keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten waren. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine der potentiell vorkommenden Vogelarten erfüllt.

Ergänzend wird auf die umfangreichen Prüfungen in Unterlage 19.3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen.

2.3.4.2 Allgemeines Naturschutzrecht, Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgebewältigung)

2.3.4.2.1 Eingriffsregelung

Durch das Straßenbauvorhaben werden Natur und Landschaft beeinträchtigt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2

Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen (Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind) von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, U. v. 27.09.1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, 348, NVwZ 1991, 364). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, U. v. 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, 66).

2.3.4.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, B. v. 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Ver-

meidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Planunterlage 9 sowie Planunterlage 19.1 und 19.2) verwiesen. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung des Sachgebiets 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberfranken, sorgfältig ausgearbeitet.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die Planfeststellungsunterlagen wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten. Die geplante Maßnahme orientiert sich am bestehenden Straßenkörper und bezieht diesen in die Ausbauplanung mit ein.

Zudem wurden unter A.4.1 Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe bestehen unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr. Die mit der Realisierung des Straßenbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

2.3.4.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsermittlung wurde entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur BayKompV.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des

Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Unterlage 9.3 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Nach den Berechnungen der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co.KG ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 69.783 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Hinzu kommt der Kompensationsbedarf für den zeitweisen Eingriff in das amtlich kartierte Biotop Nr. 5935-1026-006. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 70.266 Wertpunkten bewertet. Eine rechnerische Kompensation im Sinne der BayKompV ist daher vorliegend auch unter Berücksichtigung des Biotopeingriffs gegeben. Das A/E-Konzept wurde vom Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt.

2.3.4.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Das Vorhaben ist, so wie es beantragt wurde, auch unter Beachtung des Naturschutzes zulässig. Die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen bei Berücksichtigung aller Umstände die Belange des Naturschutzes.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (Art. 9 BayStrWG). Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung mit zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Welche Belange bei der konkreten Planung abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt es der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. Den Naturschutzbelangen steht nach dem Naturschutzrecht kein zwingender Vorrang zu (vgl. BVerwG, B. v. 10.10.1988, Az. 7 B 37/88), sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, U. v. 27.09.1990, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nur gering. Die Bodenversiegelung wird durch den bestandsorientierten Ausbau so klein wie möglich gehalten. Die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserungen des Straßenverkehrs vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.5 Land- und Forstwirtschaft

2.3.5.1 Flächenverbrauch/ Inanspruchnahme des Eigentums Dritter

Durch das gegenständliche Vorhaben werden intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der dauerhafte Gesamtflächenbedarf der Maßnahme beträgt ca. 1,6 ha, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt waren. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Das gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch im Hinblick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe.

Die durch den planfestgestellten Ausbau der St 2183 entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen; sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, ist das Interesse am Ausbau der St 2183 jedoch höher zu bewerten als das Interesse der Landwirtschaft oder einzelner Betroffener an der Erhaltung ihrer Grundstücke. Das Straßenbauvorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehenden Flächen nicht zu verwirklichen. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder nur in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Flächenbedarf für die Straße ist durch den bestandsorientierten Ausbau gering gehalten. Agrarstrukturelle Belange wurden berücksichtigt. Es werden keine regional hochwertigen Böden in Anspruch genommen.

Einzelheiten des Grunderwerbs, wie z.B. die Bereitstellung von Tauschland, und die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen bleiben dem nachfolgenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

2.3.5.2 Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Zufahrt zu und Bewirtschaftbarkeit der anliegenden Grundstücke ist während der Baumaßnahme soweit möglich sicherzustellen (siehe A.4.12.5). Soweit es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen kommt, wiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der St 2183 schwerer als das Interesse der Landwirte am Erhalt der bisherigen Zufahrtssituation. Eventuell entstehende Vermögensnachteile der Betroffenen sind im Entschädigungsverfahren auszugleichen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind auch nach Abschluss der Maßnahme wegemäßig erschlossen.

Die St 2183 alt wird im Bereich von Bau-km 0+134 bis 0+184 nicht zurückgebaut, sondern als öFW in der Baulast der Gemeinde Harsdorf zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 88 und 88/4 der Gemarkung Harsdorf aufrecht erhalten (A.4.12.1). Die geplante Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nr. 87/2 und 88 der Gemarkung Harsdorf bei Bau-km 0+063 links der St 2183 wird auf die Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 2/12 und 87/2 der Gemarkung Harsdorf bei Bau-km 0+024 verlegt (A.4.12.2) Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 2/12 und 87/2, Gemarkung Harsdorf, bzw. den Nutzungsberechtigten. Die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 408 (RV-Nr. 6.4) wird auf die Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 408 und 418, Gemarkung Harsdorf, verschoben und bis zum Grundstück Fl. Nr. 420, Gemarkung Harsdorf, verlängert (A.4.12.3). Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 408, 418, 420, Gemarkung Harsdorf, bzw. den Nutzungsberechtigten. Der Vorhabenträger hat diese Änderungen zugesagt.

Der geplante öFW zwischen Harsdorf und Sandreuth liegt in etwa auf Höhe der angrenzenden Grundstücke und kann daher zur Zufahrt auf diese genutzt werden. Einer entsprechenden Auflage bedarf es daher nicht, um der diesbezüglichen Forderung verschiedener Einwender zu entsprechen.

Die verbleibenden, mit der Auflassung der bisherigen Zufahrten verbundenen Nachteile sind nach Abwägung der widerstreitenden Belange von den Betroffenen hinzunehmen. Eine direkte Zufahrt von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf eine Staatsstraße birgt grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die Auflassung von direkten Zufahrten und die Schaffung von Ersatzzufahrten wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefördert. Dies gilt insbesondere für die Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nr. 404 und 405 der Gemarkung Harsdorf. Diese sind durch den angrenzenden öFW auch weiterhin erschlossen.

2.3.6 Fischereiwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Fischerei vereinbar. Die unter A.4.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigen die fischereiwirtschaftlichen Belange und tragen insoweit der Stellungnahme des Bezirks Oberfranken – Fischereifachberatung – vom 18.06.2015 Rechnung. Soweit die Forderungen der Fischereifachberatung über den Inhalt der Auflagen hinausgehen werden sie zurückgewiesen. Der Haselbach ist kein Gewässer von großer fischereilicher Bedeutung.

Eine fischerei-ökologische Ausgleichsmaßnahme ist vom Vorhabenträger nicht vorgesehen. Die entsprechende Forderung der Fachberatung für Fischerei wird abgelehnt. Die Kompensation der ökologischen Eingriffe erfolgt hinreichend über das naturschutzfachliche A/E-Konzept. Dieses sieht auch Maßnahmen im Bereich des Haselbaches vor. Das vom Vorhabenträger vorgelegte Konzept wurde vom Sachgebiet 51 der Regierung von Oberfranken geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt (s.o.). Weitere Kompensationsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht gefordert.

Die plangegenständlichen direkten Einleitungen von Niederschlagswasser in den Haselbach und die Trebgast sind zur Entwässerung des Straßenkörpers notwendig. Ein Verzicht auf diese ist daher nicht möglich, ohne die Straßenentwässerung zu beeinträchtigen. Durch die Einleitungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (s.u.). Das Interesse an der erforderlichen Entwässerung wiegt vorliegend schwerer als die Belange der Fischerei. Sonstige, bereits bestehende Einleitungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Fischereiliche Schäden sind durch das Vorhaben bei Beachtung der unter A.4.4 getroffenen Auflagen im Hinblick auf die geringe fischereiliche Bedeutung des Haselbaches nicht zu erwarten. Regelungen im Hinblick auf Schäden, die auf die Bauausführung zurückzuführen sind, sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich sind.

Eine Beschränkung der Bauarbeiten, die eine Gewässertrübung zu Folge haben könnten, auf den Zeitraum Mitte Juni bis Mitte Oktober wird im Hinblick auf die vom Vorhabenträger angeführten und logisch nachvollziehbaren baubetrieblichen Notwendigkeiten und die geringe fischereiliche Bedeutung des Haselbaches nicht angeordnet. Die Bauarbeiten, die zu Gewässertrübungen führen, sollen jedoch, soweit möglich, innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden (A.4.4.10).

Zum Schutz der Gewässer empfiehlt die Fischereifachberatung, die ausführende Baufirma zu verpflichten, nur biologisch abbaubare Kraft- und Schmierstoffe zu verwenden. Die Empfehlung wird dem Vorhabenträger ausdrücklich zur Kenntnis gegeben.

Die Fischereiberechtigten des Haselbaches hatten Gelegenheit, sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens am Verfahren zu beteiligen.

2.3.7 Wasserrechtliche Belange

Das planfestgestellte Vorhaben samt den damit einhergehenden Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Zu beachten ist hierbei grundsätzlich, dass die geplante Straßentrasse bei Bau-km 1+730 bis 2+380 das geplante vergrößerte Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung Ramsenthal-Harsdorf quert. In diesem Bereich sind für den Ausbau der Straße daher die RiStWag zu beachten (siehe A.4.9.10). Die Fragen der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sind im Bauwerksverzeichnis geregelt. Eine Mulde zur Entwässerung zwischen der St 2183 und dem öFW zwischen Harsdorf und Sandreuth ist nicht notwendig, da die St 2183 in diesem Bereich in nordöstlicher Richtung entwässert. Der Entwässerungsgraben der Gemeinde Harsdorf rechts der St 2183 wird im Bereich von Bau-km 0+000 bis zur Einleitung in den Haselbach bei Bau-km 0+150 vom plangegegenständlichen Vorhaben berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst (RV 14.2). Die Befestigung wird nach Zusage des Vorhabenträgers wieder hergestellt und es wird sichergestellt, dass sich die Abflussverhältnisse nicht verschlechtern.

2.3.7.1 Gewässerausbau

Die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 1 und 3 WHG für die Verrohrung des Haselbaches bei Bau-km 0+148 mittels zweier Rohrdurchlässe ist von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung dieser Entscheidung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG umfasst.

Ein Gewässerausbau darf nur dann genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Bei Bau-km 0+148 wird der Haselbach bisher von einem Brückenbauwerk unterführt. Die bestehende Brücke soll durch zwei Rohrdurchlässe ersetzt werden. Dies stellt einen Gewässerausbau dar. Die Planung wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Hof geprüft. Zwar bedingt die gewählte Variante mit zwei Rohrdurchlässen nebeneinander eine höhere Verklausungsgefahr, als es bei Wahl eines einzelnen Durchlasses der Fall wäre, die gewählte Form führt jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und ist

deshalb genehmigungsfähig. Die von der VG Trebgast vorgeschlagene Ausführung eines Rechteckdurchlasses als Brückenbauwerk wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden und wird daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert. Im Detail ist die Ausgestaltung des Haselbachs noch zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasserwirtschaftsamt Hof abzustimmen. Unter Beachtung der unter A.4.9 genannten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Gewässerausbaus sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

2.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Diese Entscheidung umfasst die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich der im Plangebiet liegenden Verdachtsflächen für Bodendenkmäler.

Baudenkmäler werden durch die Planung nicht berührt. Im plangegegenständlichen Bereich befinden sich jedoch zwei Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (V-4-5935-0002) bei Harsdorf bzw. südlich Sandreuth. Diese Flächen wurden eingetragen, da aufgrund ihrer Lage auf der siedlungsgünstigen Niedertrasse Bodendenkmäler vermutet werden können. Südlich von Ramsenthal sind in vergleichbarer Lage vorgeschichtliche Bodendenkmäler bekannt.

Die unter A.4.6 angeordneten Auflagen zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern sind notwendig, weil Bodendenkmäler aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen. Auch wenn hierdurch die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es dieser Umstand nicht, auch nicht unter Berücksichtigung allgemeiner wie völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, die Zulassung des Vorhabens abzulehnen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses) gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor.

2.3.9 Verkehrliche Belange

2.3.9.1 Radweg

Die Asphaltierung des Radweges Harsdorf-Lindenweg-Ramsenthal ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Es handelt sich auch nicht um eine vom planfestgestellten Vorhaben bedingte notwendige Folgemaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Handhabe gegenüber dem Vorhabenträger, weshalb die Einwendung zurückgewiesen wird.

2.3.9.2 Anbindung an neuen Bahnübergang

Die Anbindung an den neuen Bahnübergang nördlich Ramsenthal ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine solche Anbindung ist jedoch nach Angaben des Vorhabenträgers nach dem Ausbau verkehrsgerecht möglich.

2.3.9.3 Aufstellbereich für Linksabbieger

Der von der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast geforderte längere Aufstellbereich für Linksabbieger in den öFW RV Nr. 2.3 wurde vom Vorhabenträger zugesagt und in die Auflage A.4.10 übernommen

2.3.9.4 Querungshilfe für Fußgänger am nördlichen Ortseingang Ramsenthal

Der Bereich der Ortsdurchfahrt Ramsenthal ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Eine Querungshilfe im außerörtlichen Bereich ist nicht geplant und stellt auch keine notwendige Folgemaßnahme dar.

2.3.9.5 Verkehrsspiegel und Geschwindigkeitstrichter

Die Aufstellung von Verkehrsspiegeln und die Bildung von Geschwindigkeitstrichtern ist keine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens. Die Planfeststellungsbehörde ist für diese verkehrsregelnden Maßnahmen nicht zuständig.

2.3.9.6 Einfahrt RV Nr. 6.34

Die Einfahrt RV Nr. 6.34 wird beibehalten. Die bestehende Zufahrt kann mit der notwendigen Anfahrtsicht an die geänderte Situation angepasst werden.

2.3.10 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.10.1 Altlasten

Im Verlauf des Bauvorhabens wird die Altlast "Auwiesen Nähe Harsdorf" (Kasternummer 477.00750) angeschnitten. Zum Schutz des Grundwassers muss diese Altablagerung komplett entfernt werden (A.4.3), da angeschnittene Reste, die im Boden verbleiben aufgrund der neuen, offenen Flächen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für den Kontaminationspfad Boden-Grundwasser darstellen.

2.3.10.2 Träger von Versorgungsleitungen

Den Stellungnahmen und den darin enthaltenen Forderungen der beteiligten Träger von Versorgungsleitungen, der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth, der Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und

der Bayernwerk AG, wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.4.7 Rechnung getragen.

2.3.10.3 Verrohrung der Entwässerungsmulde bei Fl. Nr. 443, Gemarkung Harsdorf

Die Forderung der Gemeinde Harsdorf nach einer Verrohrung der Entwässerungsmulde bei Fl. Nr. 443, Gemarkung Harsdorf, wird abgelehnt. Die Mulde dient auch der Entwässerung der umliegenden Grundstücke und ist aus diesen Gründen notwendig. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Breite der Mulde auf ein Minimum zu reduzieren.

2.3.10.4 Forderungen der Deutschen Bahn AG

Den Forderungen der Deutschen Bahn AG wurde zur Sicherstellung der Wahrung der ihr obliegenden öffentlichen Interessen durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.4.5 entsprochen. Der Vorhabenträger hat sich mit den Forderungen einverstanden erklärt.

2.4 Sonstige private Einwendungen

2.4.1 Entwässerung der Grundstücke Fl. Nr. 402, 403, Gemarkung Harsdorf (Einwender P3, P4)

Die Entwässerung der o.g. Grundstücke erfolgt wie bisher über den Entwässerungsgraben der Gemeinde Harsdorf, der an die neuen Verhältnisse angepasst wird (RV Nr. 14.2). Die Entwässerung wird damit wie bisher gewährleistet. Auflagen sind insofern nicht notwendig.

2.4.2 Widmung des öFW auf Fl. Nr. 513 Gemarkung Harsdorf (Einwender P5, P6)

Der geplante öFW von Bau-km 0+368 bis 1+094 rechts der St 2183 dient als Ersatz für die bisherigen Feldzufahrten und wird zum öFW in der Baulast der Gemeinde Harsdorf gewidmet. Die für die Anlage des öFW benötigten Flächen werden vom Straßenbaulastträger erworben. Der Abzweig von diesem öFW, der als Zufahrt zu den Grundstücken Fl. Nr. 513, 514 und 515 der Gemarkung Harsdorf dient, stellt lediglich die bisherigen baulichen Verhältnisse wieder her. Der Planfeststellungsbeschluss ändert die bestehenden Fahrrechte insofern nicht. Die Teile der Grundstücksfläche, die im Eigentum des Einwenders P4 verbleiben, werden nicht öffentlich gewidmet.

2.4.3 Durchlass bei Bau-km 0+977 (Einwender P5, P6)

Die Entwässerung über den Durchlass bei Bau-km 0+977 wird nicht errichtet. Stattdessen wird ca. bei Bau-km 0+920 ein Durchlass errichtet, von dem aus die Entwässerung über eine Rohrleitung zum namenlosen Graben zur Trebgast erfolgt (s.o.). Hiermit hat der Einwender P6 sich einverstanden erklärt. Die Einwendung zur bisher geplanten Entwässerung ist damit gegenstandslos.

2.4.4 Einwender P8

Die Einwender P8 haben ihr Wohnhaus auf Fl. Nr. 452/1 Gemarkung Harsdorf inzwischen veräußert. Sie werden insofern vom plangegegenständlichen Verfahren nicht mehr betroffen. Der Erwerber hat keine schriftlichen Einwendungen vorgetragen, im Erörterungstermin verwies er auf die Einwendung der Einwender P8 hinsichtlich eines Schutzes vor Spritzwasser. Zugunsten des Erwerbers hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt, auf der geplanten Stützmauer im Einmündungsbereich der GVS nach Neudrossenfeld könne, zum Schutz des Hauses Sandreuth 5 gegen Spritzwasser, ein Geländer aus Plexiglas zu errichten.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl. Nr. 452 hat der Vorhabenträger zugesagt, die bestehende Zufahrt RV-Nr. 6.31 beizubehalten. Dies wurde in der Nebenbestimmung A.4.12.4 aufgenommen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ausbaus der St 2183 im planfestgestellten Abschnitt in seiner Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diesen Ausbau sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante des Ausbaus der St 2183 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3 Straßenentwässerung – Begründung der gehobenen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse. Die

für die Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Erlaubnis wird daher unter A.6 gesondert ausgesprochen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer bzw. dessen zielgerichtete Versickerung in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung dar, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Als solche bedarf sie der behördlichen Erlaubnis, § 8 Abs. 1 WHG. Eine Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG. Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, so kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gelten entsprechend, § 15 WHG.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare bzw. nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, § 12 Abs. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere das Interesse der Trinkwasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, § 3 Nr. 10 WHG. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, U. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rdnr. 471).

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Abwasser, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Dieses Wasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche Regelungen, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, § 55 Abs. 2 WHG. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (= Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen nach § 57 WHG erfüllt sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. der AbwV. Außerdem muss die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Weiterhin sind diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderun-

gen sicherzustellen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach § 61 WHG in Verbindung mit der EÜV bestehen bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen Selbstüberwachungspflichten. Darüber hinaus steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (= Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Nach § 15 Abs. 2 WHG sind Rechtsgrundlage für Inhalts- und Nebenbestimmungen der gehobenen Erlaubnis §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 2 WHG. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht nur aus Allgemeinwohlgründen, sondern auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Abs. 1 WHG. Der gesetzliche Vorbehalt für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ergibt sich aus § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Entwässerungsabschnitte des gegenständlichen Vorhabens sind in Unterlage 5 dargestellt und gliedern sich wie folgt:

- Entwässerungsabschnitt 1 – Bau-km 0+00 bis 0+310 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 1 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und einer Mulden-Rigolenversickerung mit Drosselabfluss in den Haselbach zugeleitet (Einleitungsstelle E0).

- Entwässerungsabschnitt 2 – Bau-km 0+000 bis 0+120 der KU 14

In Entwässerungsabschnitt 2 wird das auf der KU 14 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

- Entwässerungsabschnitt 3 – Bau-km 0+310 bis 0+850 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 3 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

- Entwässerungsabschnitt 4 – Bau-km 0+850 bis 1+010 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 4 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenabwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und zusammen mit dem in diesem Bereich nordöstlich der St 2183 anfallenden Geländewasser bei Einleitungsstelle E0.1 über ein Mulden-Rigolen-System mit Drosselabfluss, einen Durchlass DN 400 bei Bau-km 0+920

und eine Rohrleitung in einen namenlosen Graben zur Trebgast eingeleitet.

- Entwässerungsabschnitt 5 – Bau-km 1+010 bis 1+270 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 5 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

- Entwässerungsabschnitt 6 – Bau-km 1+270 bis 1+430 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 6 verläuft die St 2183 in der Ortsdurchfahrt von Sandreuth. Das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser wird über Bordrinnen mit Straßeneinläufen gefasst und bei Bau-km 1+280 über eine neu zu errichtende Rohrleitung bei Einleitungsstelle E1 in einen bestehenden namenlosen Entwässerungsgraben eingeleitet, der im weiteren Verlauf in die Trebgast mündet. Das auf die St 2183 zufließende unbelastete Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Bereich von Bau-km 1+215 bis Bau-km 1+280 links der St 2183 wird in einer Rasenmulde gefasst und über Einlaufschächte und Rohrleitungen ebenso wie das Straßenwasser der Ortsdurchfahrt der neuen Rohrleitung bei Bau-km 1+280 zugeführt.

- Entwässerungsabschnitt 7 – Bau-km 1+430 bis 1+840 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 7 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert. Das auf die St 2183 zufließende unbelastete Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände im Bereich von Bau-km 1+430 bis Bau-km 1+610 links der St 2183 wird in einer Rasenmulde gefasst und über Einlaufschächte und Rohrleitungen bei Bau-km 1+430 der Straßenentwässerung in der Ortsdurchfahrt von Sandreuth zugeführt (Entwässerungsabschnitt 6). Das auf die St 2183 zufließende unbelastete Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände im Bereich von Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+730 links der St 2183 wird ebenfalls in einer Rasenmulde gefasst und wie bisher bei Bau-km 1+610 über einen Durchlass DN 1000 zunächst in einen bestehenden namenlosen Entwässerungsgraben eingeleitet, der im weiteren Verlauf in die Trebgast mündet.

- Entwässerungsabschnitt 8 – Bau-km 1+840 bis 2+120 und Bau-km 2+380 bis 2+460 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 8 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser sowie das von Bau-km 1+730 bis 2+460 auf die Staatsstraße zufließende unbelastete Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände in Rasenmulden gefasst und wie bisher bei Bau-km 1+997 über einen Durchlass bei Einleitungsstelle E2 in einen bestehenden namenlosen

Entwässerungsgraben eingeleitet, der im weiteren Verlauf in die Trebgast mündet.

- Entwässerungsabschnitt 9 – Bau-km 2+120 bis 2+380 der St 2183

In Entwässerungsabschnitt 9 wird das auf der St 2183 anfallende Straßenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert.

Eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis ist notwendig für die Entwässerungsabschnitte 1, 4, 6 und 8. Da in den Abschnitten 4, 6 und 8 auch unbelastetes Oberflächenwasser aus den angrenzenden Grundstücken gesammelt und über die Einleitungsstellen E0.1, E1 und E2 gemeinsam mit dem Straßenabwasser in die Gewässer eingeleitet werden soll, ist auch für diese Einleitungen eine gehobene Erlaubnis notwendig. In den Entwässerungsabschnitten 2, 5, 7 und 9 wird das Straßenabwasser versickert, ohne vorher gesammelt zu werden. Eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung liegt dabei nicht vor.

Die Erlaubnis wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kulmbach in Ausübung des Ermessens der Planfeststellungsbehörde erteilt, weil bei Beachtung der unter A.6.3 und A.4.8 formulierten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Wasserwirtschaftsamt Hof ist mit den vorgenommenen Ansätzen und der Konzeption des Vorhabenträgers einverstanden. Im geplanten vergrößerten Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Ramsenthal-Harsdorf hat der Vorhabenträger zugesagt, die Straße nach den RiStWag, entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Schutzzonen auszubauen.

4 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen sowie die Bestimmungen unter A.7 des Beschlusstextes wird ergänzend verwiesen.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Auslegung des Planes

Die unter Teil II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamts Bayreuth, Wilhelminenstr. 2, 95444 Bayreuth eingesehen werden. Sie werden auch bei der Gemeinde Bindlach, Rathausplatz 1, 95463 Bindlach, und der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, ausgelegt werden. Soweit der Planfeststellungsbeschluss zugestellt worden ist, hat diese Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist.

gez.
Elsner
Oberregierungsrätin